

Die nach § 24 Absatz 1 mindestens erforderliche Anzahl der zu bremsenden Räderpaare muß bei Geschwindigkeiten von nicht als 30 Kilometer in der Stunde um ein gewisses Maß erhöht werden, welches von der Landesaufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes festzusetzen ist.

Die Betriebsmittel, welche in diese schnellfahrenden Züge eingestellt werden, müssen den bezüglichlichen Bestimmungen in den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupt-Eisenbahnen Deutschlands entsprechen."

Gera, den 6. September 1890.

Königlich Preussisches Ministerium.

Dr. E. v. Benckwig.

Frommhold.